

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Aufruf „Brückenkurse für einen erfolgreichen Start in duale Ausbildung“ nach Nummer 1.2 des Vorhabensbereiches N der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

Vom 18. Januar 2018

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert über die ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 26. Juni 2017 (SächsABl. S. 901), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 402), Modellprojekte im Bereich der Berufsnachwuchssicherung und Ausbildung. Die Vorhaben sollen neue Ansätze modellhaft erproben und einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Effizienz von betrieblicher Ausbildung leisten.

Für einen gelingenden Start in das Berufsleben ist es wichtig, dass die neuen Auszubildenden mit Selbstvertrauen und positivem Gefühl in ihre Ausbildung gehen. Den Schritt vom vergleichsweise behüteten Schulalltag in die Berufswelt zu wagen und den Anforderungen und Erwartungen der Ausbildungsunternehmen und der Berufsschule gerecht zu werden, sind für die neuen Nachwuchskräfte Herausforderungen, die es ab dem ersten Ausbildungstag zu meistern gilt.

2015 betrug im Freistaat Sachsen die Lösungsquote bei Ausbildungsverträgen mehr als 25 Prozent, davon ein Drittel schon in der Probezeit. Im Berufsbildungsbericht 2016 heißt es, dass die Gründe für die „frühen“ Vertragslösungen vielfältig und komplex, aber auch nicht selten von wechselseitigen Schuldzuschreibungen geprägt sind. Jugendliche mit vorzeitig gelöstem Vertrag nennen vor allem Gründe wie Konflikte mit Ausbildern und Vorgesetzten, eine mangelnde Ausbildungsqualität und ungünstige Arbeitsbedingungen, Betriebe überwiegend mangelnde Ausbildungsleistungen der Auszubildenden und deren mangelnde Motivation oder Integration in das Betriebsgeschehen. Die Unternehmen und die Berufsschulen können auch auf Grund der zunehmenden Heterogenität der Ausbildungsplatzbewerber nicht immer gezielt den individuellen Leistungsstand der Auszubildenden ausreichend berücksichtigen, was Über- aber auch Unterforderung bei den Auszubildenden und Unmut auf beiden Seiten zur Folge haben kann.

Eine bereits vor der Ausbildung angebotene Unterstützung kann einen Beitrag dazu leisten, die Nachwuchskräfte in den Grundlagenfächern auf einen gemeinsamen Stand zu bringen, ihnen realistische Vorstellungen vom Ausbildungsalltag sowie erste fachtheoretische und berufsbezogene Grundkenntnisse und soziale, ausbildungsrelevante Kompetenzen zu vermitteln. Sofern die Starthilfe speziell auf die gewählten Ausbildungsberufe zugeschnitten ist, können Informationen und Erfahrungen handlungsorientiert vermittelt werden und damit einen hohen Nutzwert für die angehenden Auszubildenden aufweisen. Das, was gelernt wird, kann damit gleich am ersten Tag im Ausbildungsbetrieb oder in der Berufsschule eingesetzt werden. Abwechslungsreiche Angebote, in denen interaktiv, gemeinschaftsbildend und informativ Grundlagen vermittelt werden,

ermöglichen auch, dass die Auszubildenden sich unternehmensübergreifend kennenlernen und Kontakte knüpfen können, sowie Unsicherheiten abgebaut werden. Das kann die Identifikation mit dem gewählten Beruf stärken und die Bindung zum Ausbildungsunternehmen festigen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ruft daher Träger und Unternehmen auf, innovative Konzepte in Form von freiwilligen Brückenkursen oder Beginner-Wochen vor Beginn der Ausbildung vorzuschlagen, die geeignet sind, speziell auf die neuen Nachwuchskräfte zugeschnittene Inhalte und Abläufe umzusetzen, um einen gelingenden Start in das Berufsleben zu ermöglichen und die Bindung zum gewählten Ausbildungsberuf zu stärken.

### 1. Gegenstand der Förderung/Projektinhalte

Gefördert werden branchen- beziehungsweise auf den Ausbildungsberuf bezogene Kurse oder Qualifizierungsprojekte als freiwilliges Brückenangebot vor Beginn des ersten Ausbildungsjahres, um den neuen Auszubildenden den Start in die gewählte betriebliche Ausbildung zu erleichtern.

Der Beginn der Maßnahme hat vor Ausbildungsbeginn zu liegen, kann sich aber in die Ausbildungsanfangsphase erstrecken.

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die auf betriebliche Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen gerichtet sind.

Nachfolgende Projektinhalte sollen Berücksichtigung finden:

- Kennenlernen des Ausbildungsalltages und der Anforderungen und Erwartungen der Ausbildungsbetriebe und der Berufsschulen
- praxis-, das heißt auf den Ausbildungsberuf bezogene Auffrischung oder Vermittlung (fach-)theoretischer Basiskompetenzen (erste Werkzeugkunde, Standards der deutschen Sprache, Mathematik, betriebswirtschaftliches/kaufmännisches Wissen, EDV-Kenntnisse, naturwissenschaftliches Basiswissen).

Daneben kann die Vermittlung von methodisch-instrumentellen Schlüsselkompetenzen (persönliche Strategien der Motivation, flexibles Handeln, selbständiges Arbeiten, Gesprächsführung, Selbstorganisation) als auch das Training von sozialen Kompetenzen (Umgang mit Kunden/Vorgesetzten/Kollegium/im Betrieb, Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Fairness, Durchsetzungsvermögen, Fähigkeit zu Toleranz, Rücksichtnahme) Bestandteil der Projekte sein.

Die Grundlagen sollen abwechslungsreich, interaktiv, gemeinschaftsbildend und informativ vermittelt werden. Thematisch stark fokussierte Kursinhalte sind nicht gewünscht. Es sollen inhaltlich vielfältige Ansätze gefördert werden, die die Auszubildenden ganzheitlich auf ihre berufliche Theorie und Praxis vorbereiten.

## 2. Förderziele

Ziel ist es, den Teilnehmern Informationen und Erfahrungen zum Ausbildungsbeginn handlungsorientiert, das heißt auf den gewählten Ausbildungsberuf gerichtet, zu vermitteln und die angehenden Auszubildenden auf ihre betriebliche Berufsausbildung vorzubereiten. Dabei sollen bereits vor dem regulären Ausbildungsbeginn Basiskompetenzen praxisbezogen vertieft und angewendet werden. Wegen der ständig steigenden Qualifikationsanforderungen während der Ausbildung werden diese freiwilligen Unterstützungsangebote vor und zu Beginn der Ausbildung umgesetzt und gehen damit nicht zu Lasten des Erwerbs von beruflichen Fachkompetenzen und Schlüsselqualifikationen an den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsunternehmen. Im Ergebnis soll eine Grundlage für eine erfolgreiche Berufsausbildung gelegt und frühzeitige Ausbildungsabbrüche verhindert werden.

## 3. Zielgruppen

- 3.1 Zielgruppe der Projekte sind potentielle Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen vor Beginn ihrer Ausbildung.
- 3.2 Die Teilnehmenden haben bereits einen Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf unterzeichnet oder der Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist durch das zukünftige Ausbildungsunternehmen für das beginnende Ausbildungsjahr in Aussicht gestellt.
- 3.3 Die an den Projekten teilnehmenden Auszubildenden haben ihren Ausbildungsbetrieb im Freistaat Sachsen.

## 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die unter Nummer 1 genannten Vorhaben durchführen.

## 5. Einordnung in das bestehende System der Ausbildungsunterstützung

Für Teilnehmende, bei denen weiterer oder intensiverer Bedarf während der Ausbildung in Bezug auf Förder- und Stützunterricht oder sozialpädagogische Begleitung notwendig erscheint, soll eine Unterstützung mit den regional zuständigen Trägern für ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (AsA) oder weiteren Angeboten der Ausbildungsförderung beziehungsweise -begleitung (zum Beispiel BMBF-Programm: VerA – Stark in Ausbildung, ESF-Landesprogramm „Meilenstein Duale Ausbildung“) abgestimmt werden.

## 6. Fachliche/inhaltliche Anforderungen

An die zu fördernden Projekte werden folgende fachliche/inhaltliche Anforderungen gestellt:

- 6.1 Für den Erfolg der Projekte ist die Zusammenarbeit der Projektträger mit relevanten regionalen Akteuren – insbesondere den Ausbildungsunternehmen, Berufsschulen und den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen – von großer Bedeutung. Die Projektträger haben daher die Mitwirkung und Unterstützung dieser relevanten Akteure anzustreben und entsprechende Letter of intent (LOI) als Anlage zum Antrag einzureichen.
- 6.2 Für Teilnehmer, denen nach Nummer 3.2 ein Ausbildungsvertrag in Aussicht gestellt ist, ist eine entsprechende Absichtserklärung durch das zukünftige Ausbildungsunternehmen vorzulegen. Diese ist im Original beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten.
- 6.3 Die Teilnahme von Auszubildenden, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Veranstalter der Maßnahme abgeschlossen haben, ist grundsätzlich förderfähig, sofern der Veranstalter der Maßnahme allen neuen Auszubildenden (dieser Branche oder Ausbildungsrichtung) die Chance zur Teilnahme an den Lehrgängen oder Qualifizierungsprojekten einräumt.
- 6.4 Zur Gewährleistung, dass allen neuen Auszubildenden (dieser Branche oder Ausbildungsrichtung) die Chance zur Teilnahme an den Lehrgängen oder Qualifizierungsprojekten gegeben wird, haben die Projektträger im Antrag ihre geplanten Maßnahmen zur Teilnahmergewinnung darzustellen.
- 6.5 Die Vermittlung von Inhalten, die Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung sind, ist nicht zulässig. Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt durch die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle unter Verwendung des SAB-Vordruckes 62069. Der Vordruck kann auf der Internetseite der SAB unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) abgerufen werden. Die Bestätigung ist dem Antrag als Anlage beizufügen.
- 6.6 Die Zielregionen der Projekte sollten sich auf Gebietskörperschaften wie Landkreise, Kreisfreie Städte, auf Arbeitsagentur- oder Kammerbezirke beziehen. Im Projektvorschlag sind die Zielregionen festzulegen.
- 6.7 Der Antrag ist getrennt nach Zuordnung des Durchführungsortes zu den folgenden Regionen zu stellen:
  - Stärker Entwickelte Region = Direktionsbezirk Leipzig und die Gemeinden des Landkreises Mittelsachsen, die zum ehemaligen Landkreis Döbeln gehörten, Verwaltungsgliederung bis 31. Juli 2008
  - Übergangsregion = Direktionsbezirke Chemnitz und Dresden
 Es können keine gemischten Anträge gestellt werden.
- 6.8 Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Projektträgers müssen für die Teilnehmer ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof) in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

- 6.9 Das in den Projekten zum Einsatz kommende Personal muss über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
- 6.10 Die Projekte sollen Qualifizierungsmaßnahmen oder Lehrgänge beinhalten, die als Ganztageslehrgänge und möglichst in zusammenhängender Form (zum Beispiel Wochenblöcke, Wochenendseminare) durchzuführen sind und sich am jeweiligen Leistungsstand der Teilnehmer orientieren.
- 6.11 Die einzelnen Maßnahmen für die Teilnehmenden sollten mindesten fünf Lehrgangstage aber nicht mehr als 4 Wochen umfassen. Die Kurse haben vor Beginn der regulären Ausbildung zu starten, können jedoch während der Anfangsphase der Ausbildung beendet werden.
- 6.12 Pro Lehrgang oder Qualifizierungsprojekt sind grundsätzlich Mindestteilnehmerzahlen von 10 Teilnehmenden zu erreichen.
- 6.13 Es wird erwartet, dass die Projektträger an der Evaluation der geförderten Projekte mitwirken.
- 7. Laufzeit, Bewilligungszeitraum und Teilnehmerzugang**
- 7.1 Der Förderaufruf erfolgt für durchzuführende Qualifizierungsprojekte oder Lehrgänge zur Vorbereitung des Ausbildungsbeginns im Jahr 2018.
- 7.2 Die Projekte sollen nicht länger als bis zum 31. Oktober 2018 angelegt sein.
- 7.3 Als Teilnehmer sind grundsätzlich nur Auszubildende vor Beginn ihres ersten Ausbildungsjahres für den Ausbildungsstart 2018 zugelassen.
- 8. Art und Höhe der Zuwendung**
- 8.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses voraussichtlich als Festbetrag im Wege von Pauschalen für Kurskosten pro Teilnehmerstunde (standardisierte Einheitskosten) gewährt.
- 8.2 Zuwendungen können bis zu einer Höhe von unter 100 000 Euro pro Zuwendungsantrag bewilligt werden.
- 8.3 Bei Förderung mittels Pauschale pro Teilnehmerstunde wird die Pauschale auf Basis des mit dem Antrag auf Förderung einzureichenden detaillierten Kostenplanes vor Bewilligung ermittelt. Bezugseinheit sind die Teilnehmerstunden. Bei der Ermittlung der Förderhöhe/Pauschale pro Teilnehmerstunde wird wie folgt vorgegangen: Die förderfähigen Kosten (A) werden ins Verhältnis zur geplanten Teilnehmerzahl (N) und den geplanten Unterrichtsstunden (H) gesetzt.
- $$\text{Pauschale} = \frac{A}{N * H}$$
- Eine Teilnehmerstunde umfasst die Zeit der tatsächlichen Durchführung der Qualifizierung (der tatsächliche Unterricht). Pausenzeiten sind kein Bestandteil der Bezugseinheit. Die geplanten Teilnehmerzahlen und Unterrichtsstunden beziehen sich jeweils auf die beantragten Qualifizierungsprojekte oder Lehrgänge zur Vorbereitung des Ausbildungsbeginns im Jahr 2018. Die Förderhöhe für den Antrag ergibt sich aus der Multiplikation der Pauschale mit den geplanten Teilnehmerstunden.
- 8.4 Die ermittelte Pauschale erfährt grundsätzlich bis zum Projektende keine Änderung.
- 8.5 In begründeten Fällen, beispielsweise bei wesentlichen Teilnehmerunterschreitungen oder -überschreitungen vor Lehrgangsbeginn jeweils zum Ausbildungsbeginn 2018, ist ein Änderungsantrag und eine Bewilligungsänderung der Pauschale möglich. Von einer wesentlichen Änderung der Teilnehmerzahl ist bei Unter-/Überschreitungen in Höhe von mehr als 30 Prozent der ursprünglich geplanten Teilnehmerzahl auszugehen.
- 8.6 Die Änderungen, die gegebenenfalls zu einer Anpassung der Pauschale führen, sind der Bewilligungsstelle vor Beginn des Lehrgangs anzuzeigen. Für die Abrechnung ist im Folgenden nur noch die neu berechnete Pauschale relevant. Eine Anpassung der Pauschale nach Beginn des Lehrgangs aufgrund von weiteren Teilnehmerveränderungen erfolgt jedoch nicht.
- 8.7 Sofern andere Personen als ursprünglich geplant im Vorhaben eingesetzt werden, ist der Personalwechsel der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Erhalten diese eine niedrigere Vergütung, als bei der Ermittlung der Pauschale zugrunde gelegt, wird die Pauschale gegebenenfalls von der Bewilligungsstelle neu berechnet. Bei Änderungen, die zur Senkung der förderfähigen Kosten (A) aufgrund Personalwechsels um weniger als 50 Euro führen, erfolgt keine Anpassung der Pauschale.
- 9. Verfahren**
- 9.1 Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4910-4930  
Telefax: 0351 4910-1015  
E-Mail-Adresse: sozialfonds@sab.sachsen.de  
www.sab.sachsen.de
- 9.2 Die Auswahl der Projektträger erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel und in einem einstufigen Auswahlverfahren.
- 9.3 Für das Auswahlverfahren ist ein Projektantrag einzureichen. Die Projektanträge sind unter Verwendung der Antragssoftware PRANO zu stellen. Hierfür ist die Freischaltung einer Antragshülse unter Verwendung des SAB-Vordruckes 60800 bei der SAB zu beantragen. Jedem Antrag ist eine Projektbeschreibung als Anlage beizufügen, die hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Vorgaben der Nummer 9.7 dieser Bekanntmachung aufzubauen ist. Die Projektbeschreibung sollte maximal 10 Seiten umfassen und ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren. Sie muss für die Prüfung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des beantragten Projektes eine hin-

- reichende und nachvollziehbare Darstellung zu den unter Nummer 9.7 genannten Kriterien enthalten.
- 9.4 Projektanträge für Qualifizierungsprojekte oder Lehrgänge zur Vorbereitung des Ausbildungsbeginns im Jahr 2018 sind bei der SAB bis zum 30. März 2018 einzureichen.  
Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der SAB.
- 9.5 Die Einreichung der Projektanträge hat in zweifacher Ausfertigung (Papierform, doppelseitig bedruckt, nicht gebunden, ein Original und eine Kopie) einschließlich der notwendigen Anlagen nach Nummer 6.1 und 6.4 dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- 9.6 Die Bewertung und Auswahl der Projekte erfolgt unter Einbezug des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- 9.7 Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Projekte werden folgende Kriterien mit angegebener Gewichtung zur Bewertung der Projektanträge herangezogen:
1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
    - Ausgangssituation, Bedarf
    - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
    - konkrete Zielbeschreibung
    - gegebenenfalls inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
    - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
    - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
    - Referenzen, gegebenenfalls Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
  2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
    - Beschreibung der Arbeitspakete, unter anderem Beschreibung der Maßnahmen zur Teilnahmeerwerbung
    - Beschreibung der Methoden
    - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
    - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
    - Verantwortlichkeiten
  - Kooperationsstruktur, vorhandene LOIs
  - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

    - Benennung zu erwartender Ergebnisse
    - Dokumentation der Ergebnisse
    - vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
    - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
    - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

    - Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel
    - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
    - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

    - Umwelt- und Ressourcenschutz
    - Gleichstellung von Frauen und Männern
    - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF sind im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zu finden.

Einen Zusatzpunkt erhalten auch eingereichte Projektanträge, welche die mit der Vorhabensumsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem Tarifvertrag entlohnen.

Die Bewertung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektanträge für den Ausbildungsbeginn im Jahr 2018 wird voraussichtlich bis zum 30. April 2018 erfolgen.

Nach der Auswahlentscheidung erhalten die Träger der ausgewählten Projektanträge von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Mitteilung zum Ergebnis. Abweichend von Nummer 5.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 402), darf mit den Projekten frühestens begonnen werden, sobald die Auswahlentscheidung schriftlich mitgeteilt worden ist.

Dresden, den 18. Januar 2018

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Bartoschek  
Referatsleiter